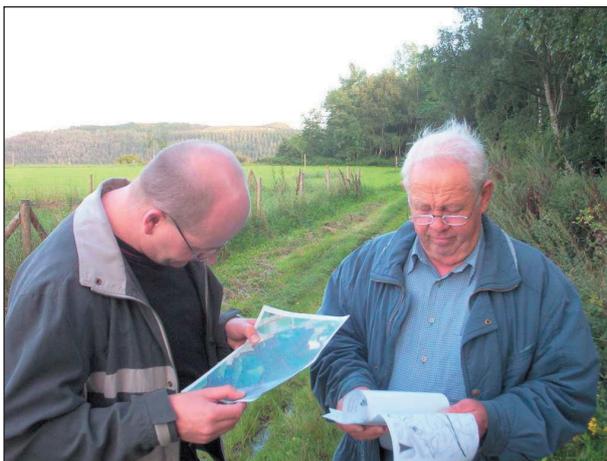
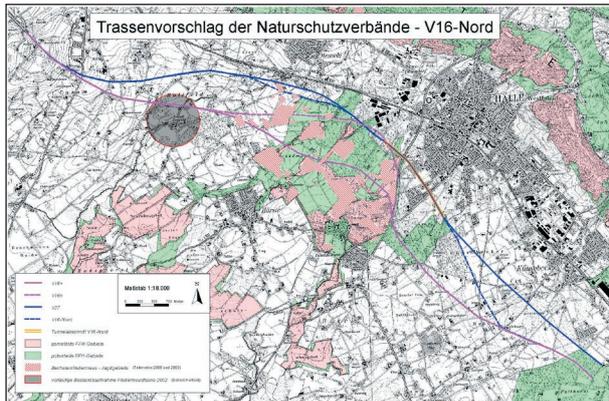
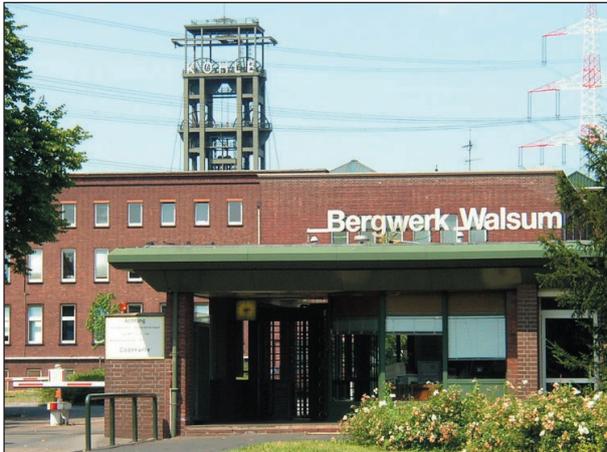


Jahresbericht Landesbüro 2004



Abbildungen auf dem Titelblatt (von oben nach unten):

Abbildung 1: Bergwerk Walsum

Abbildung 2: Trassenvorschlag der Naturschutzverbände zum Abschnitt "Borgholzhausen-Halle" der A33

Abbildung 3: Planergespräch für eine Alternativtrasse der B221 im Rurtal

1. Personal

Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Personalausstattung in 2004 nicht verändert. Dem Landesbüro stehen nach wie vor 9,75 Stellen mit 13 Beschäftigten zur Verfügung (3 in der Verwaltung, 1 für die EDV sowie 2 im juristischen und 7 im fachlichen Bereich).

2. Entwicklung der Beteiligungsverfahren

Die Verfahrenszahlen bei den Beteiligungsfällen gibt die Tabelle 1 wieder. Dabei sind die Verfahren der Bauleitplanung nicht berücksichtigt. An der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen werden die Verbände nur von einem Teil der Kommunen über das Landesbüro beteiligt, dieses waren in 2004 insgesamt 672 Verfahren.

Die Zahl der Beteiligungen hat 2004 gegenüber 2002 und 2003 leicht abgenommen, liegt aber deutlich über den Zahlen der Jahre vor der letzten Novelle des Landschaftsgesetzes.

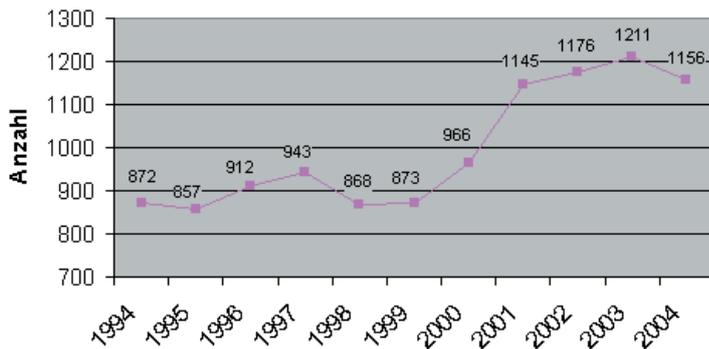


Abbildung 4: Entwicklung der Verfahrenszahlen 1994 - 2004

Ein Rückgang ist insbesondere bei den Naturschutzgebietsverordnungen und der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen festzustellen. Die Umsetzung der Unterschutzstellung der gemeldeten FFH-Gebiete sollte bis 2004 abgeschlossen sein, so dass hier in 2003 ein Höchststand an Verfahren erreicht wurde. In 2004 ist wieder die Zahl der Verfahren des Jahres 2002 erreicht worden.

Ein starker Rückgang ist auch bei den Aufhebungen vom Landschaftsschutz zu verzeichnen.

Bei den Verfahrensarten mit Zunahmen fallen besonders die Abgrabungen und der Themenkomplex „Energie- und Windkraftanlagen, Fernmeldeleitungen“ mit Zuwächsen der Verfahren um ca. 25% bzw. 60% auf.

Einen hohen Anteil nehmen die Ausnahme- und Befreiungsverfahren von Naturschutzgebieten und § 62-Biotopen sowie die Gewässerausbauverfahren ein, letztere allerdings mit nach wie vor rückläufiger Tendenz.

Mit einer Zunahme der Verfahren ist bei den Befreiungen von NSG - Verordnungen zu rechnen, da der Anteil der NSG - Flächen im Rahmen der FFH - Unterschutzstellungen gestiegen ist.

Verfahrensart	Anzahl 2004 (%)	Anzahl 2003 (%)	Anzahl 2002 (%)
Straßenverkehr	68 (6 %)	64 (5 %)	53 (5 %)
Schienenverkehr	39 (3 %)	35 (3 %)	42 (4 %)
Flugverkehr	3 (< 1 %)	5 (< 1 %)	2 (< 1 %)
Gebietsentwicklungspläne, Landesentwicklungspläne	30 (3 %)	32 (3 %)	33 (3 %)
Landschaftspläne	53 (5 %)	68 (6 %)	49 (4 %)
Naturschutzgebiete (Verordnungen, Verträge)	69 (6 %)	97 (8 %)	66 (6 %)
Naturschutzgeb., § 62-Biotope (Ausnahmen, Befreiungen)	229 (20 %)	240 (20 %)	241 (20 %)
Landschaftsschutzgebiete (Aufhebungen)	38 (3 %)	55 (5 %)	59 (5 %)
Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile	43 (4 %)	35 (3 %)	46 (4 %)
Gewässerausbau	312 (27 %)	321 (27 %)	345 (29 %)
Gewässerbenutzung, techn. Gewässerschutz	49 (4 %)	58 (5 %)	49 (4 %)
Forstwirtschaft (Erstaufforstung, Umwandlung)	26 (2 %)	38 (3 %)	30 (3 %)
Flurbereinigung	16 (1 %)	15 (1 %)	22 (2 %)
Abgrabungen	91 (8 %)	73 (6 %)	69 (6 %)
Energie- und Windkraft-anlagen, Fernmeldeleitungen	30 (3 %)	19 (2 %)	13 (1 %)
Abfallbeseitigung	14 (1 %)	2 (< 1 %)	9 (< 1 %)
Immissionsschutz	23 (2 %)	27 (2 %)	33 (3 %)
Sonderverfahren, sonstige Verfahren	23 (2 %)	27 (2 %)	15 (1 %)
Gesamt	1.156 (100 %)	1.211 (100 %)	1.176 (100 %)

Tabelle 1: Entwicklung der Beteiligungsfälle verschiedener Verfahrensarten von 2002 bis 2004

Es ist davon auszugehen, dass die Naturschutzverbände nicht bei allen Verfahren, an denen sie zu beteiligen wären, tatsächlich beteiligt werden:
Hierzu zählen nach unserer Einschätzung wasserrechtliche Verfahren zur Entnahme und Einleitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern, sofern dabei 5 % des

Gewässerdurchflusses überschritten werden (→ § 12 Nr. 4 b) LG NRW). Das mag darin begründet sein, dass der die Beteiligung am wasserrechtlichen Verfahren auslösende Schwellenwert „5% des Gewässerdurchflusses“ nicht eindeutig bestimmt bzw. weder für die Behörden noch für die Vertreter der Naturschutzverbände bestimmbar ist.

Weiterhin werden die Naturschutzverbände regelmäßig nicht an der Vorbereitung von Verordnungen, deren Durchführung die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege wesentlich berührt, beteiligt (→ § 12 Nr. 1 Landschaftsgesetz). Hierunter fallen beispielsweise Verordnungen zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten oder zur Aufhebung/ Änderung von ordnungsbehördlichen Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile.

Auch mit dem Bestreben, eine regelmäßige Beteiligung bei sogenannten unwesentlichen Fällen im Straßenbau zu erreichen, sind die Naturschutzverbände in Gesprächen mit der Straßenbauverwaltung NRW nicht durchgedrungen. Hier bestehen zwischen den Naturschutzverbänden und dem Landesbetrieb unterschiedliche Rechtsauffassungen bezüglich der Beteiligungspflicht.

3. Besondere Arbeitsschwerpunkte des Landesbüros im Jahr 2004

Beteiligungsfälle mit einem besonders umfangreichen Aufwand an Bearbeitung waren in 2004 vor allem:

Gesetzesnovellen zum Landschaftsgesetz, Landeswassergesetz und Landesplanungsgesetz

In 2004 erfolgte die Mitwirkung an mehreren Gesetzesnovellen: Landeswassergesetz (Anpassung an Wasser-Rahmenrichtlinie der EU und Wasserhaushaltsgesetz), Landschaftsgesetz (Anpassung an das neue Bundesnaturschutzgesetz) sowie Landesplanungsgesetz (Anpassung an das neue Bundes-Raumordnungsgesetz und die Plan-UV-Plan-Richtlinie der EU). Hierzu erfolgten in 2004 die Koordinierung und Erarbeitung von Stellungnahmen. Die Gesetzgebungsverfahren waren Ende 2004 noch nicht abgeschlossen; die Arbeiten werden 2005 fortgesetzt, und mit einer Verabschiedung der Novellen wird im April 2005 gerechnet.



Abbildung 5:
Titelblatt LG 2000

Zur Novellierung des Landeswassergesetzes wurden in enger Abstimmung mit einem verbändeübergreifenden Arbeitskreis sowohl zum Referentenentwurf von Mai 2004 als auch zum Regierungsentwurf von November 2004 umfangreiche Stellungnahmen erarbeitet.

Verfahren zur Neuaufstellung/Änderung von Gebietsentwicklungsplänen

Mit den ersten Verfahrensschritten zur Neuaufstellung der Gebietsentwicklungspläne (GEP) Detmold, Teilabschnitt (TA) Paderborn/Höxter, und GEP Arnsberg, TA Olpe/Siegen, wurde begonnen. In beiden Verfahren wird es erstmals bei einer GEP-

Überarbeitung zur Anwendung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) kommen.

Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold hat der Erarbeitung des GEP-Entwurfes ein umfassendes Konsultationsverfahren vorgeschaltet, bei der die GEP-Darstellungen mit den Hauptbeteiligten des GEP-Verfahrens (u.a. Kommunen, Landwirtschaft, IHK, LÖBF, Naturschutzverbände) vorab erörtert werden. In 2004 fanden allein zu den Darstellungen der Siedlungsbereiche ca. 20 Gespräche in den verschiedenen Gemeinden statt, um unter Prüfung verschiedener Alternativen (SUP) und möglichst einvernehmlich die Standorte von Allgemeinen Siedlungsbereichen und Gewerbe- und Industriegebieten festzulegen. Hierdurch wird angestrebt, das offizielle Verfahren zu entlasten und im GEP-Verfahren und den Erörterungen nur noch die verbliebenen Konfliktfälle diskutieren zu müssen. Ebenso sind Gespräche zu dem Bereich Abgrabungen in 2004 begonnen worden.

Inhaltliche Anforderungen an die SUP in der Regionalplanung

Seit dem 21. Juli 2004 ist eine Strategische Umweltprüfung (SUP) für Aufstellungs- und Änderungsverfahren von GEP gemäß der Richtlinie 2001/42/EG durchzuführen. Die Bearbeitung dieser beiden zuvor genannten GEP-Verfahren im Landesbüro hat deutlich gemacht, dass aktuell keine landesweit einheitlichen inhaltlich-methodischen Anforderungen für die Durchführung der SUP in NRW bestehen. Die Bezirksregierungen entwickeln nur zum Teil neue innovative Ideen. Das Landesbüro hat deshalb inhaltlich-methodische Anforderungen aus Sicht der Naturschutzverbände formuliert und diese im Rahmen des Scoping in die Verfahren eingebracht.

Ausbau des Phantasialand bei Brühl

Das Phantasialand bei Brühl ist weithin bekannt - zweifellos der führende Freizeitpark in NRW! Dennoch soll das Parkgelände - um attraktiv bleiben zu können - erweitert werden. Und zwar in das große Waldgebiet der rekultivierten Ville hinein. Zu allem Überfluss ist auch eine alte, als NSG geschützte Abgrabung den Erweiterungsabsichten im Wege. Erster Schritt der Investoren und der Kommune war es eine Änderung des Gebietsentwicklungsplanes zu beantragen. Die vom Landesbüro hierzu erarbeitete Stellungnahme der Verbände kritisiert, dass weder die Bestandserhebung, noch die Bedarfsbegründung und erst recht nicht die Alternativenprüfung überzeugt. Statt NSG und Wald zu beanspruchen wäre eine Erweiterung - wenn überhaupt nötig - viel besser auf landwirtschaftlichen Flächen zu verwirklichen. Aber die im Landeseigentum befindlichen Wald- und Schutzgebietsflächen waren für die Investoren wohl billiger zu erwerben, als das Privatland. Die Bedenken der Naturschutzverbände und etlicher anderer Stellen gegen diese Vorgehensweise hatten jedenfalls zunächst Erfolg - die GEP-Änderung wurde erst einmal auf Eis gelegt.

Abgrabungen am Niederrhein

Die Zahl der in 2004 gestellten Abgrabungsanträge der Kies- und Sandabgrabungsunternehmen liegt gegenüber den Vorjahren unverändert hoch. Im Regierungsbezirk Düsseldorf ist von der Anzahl der Verfahren und vom Flächenumfang überwiegend der Kreis Kleve betroffen.

Ursächlich ist auch ein Urteil des OVG Münster vom 10. Juli 2003 (Az: 20 A 4257/99). Das Gericht hatte festgestellt, dass die bisherige Festlegung von Konzentrationszonen für Abgrabungen (BSAB) im GEP´99 nicht automatisch dazu führt, dass Abgrabungen in anderen Bereichen ausgeschlossen sind. Die daraufhin eingeleitete 32. GEP-Änderung zur Korrektur dieses Mangels wurde vom Regionalrat am 8. Juli 2004 aufgestellt; seitdem liegt die GEP-Änderung zur Genehmigung beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung vor.

Die unklare Stellung des GEP´99 sowie seiner 32. Änderung ist Auslöser dafür, dass die Unternehmen nun verstärkt Abgrabungsanträge für räumliche Kulissen stellen, die über geplante BSAB-Darstellungen hinausgehen oder diese gänzlich missachten.

Umsetzung Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die Mitwirkung in den AGs beim Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde weitergeführt und die Arbeit der VertreterInnen der Naturschutzverbände in den Kernarbeitskreisen bei den Staatlichen Umweltämtern begleitet. Die Beteiligung an den Bestandsaufnahmen in den Teileinzugsgebieten wurde unterstützt und eine Stellungnahme zu den in NRW geplanten Interkalibrierungs- / Referenzgewässern abgegeben, die als Meßlatte für die Bewertung des ökologischen Zustandes herangezogen werden sollen.

Seit September 2004 hat das von den drei Verbänden gemeinsam getragene Wassernetz NRW die Aufgabe übernommen, die Mitwirkung der Naturschutzverbände bei der Umsetzung der WRRL in NRW voranzubringen.

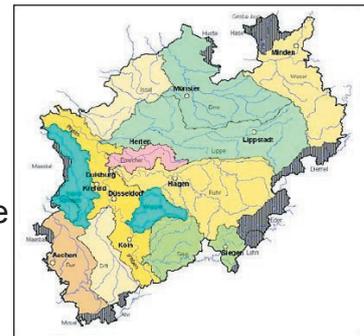


Abbildung 6: Lage der Bearbeitungsgebiete zur WRRL

Steinkohle

Nachdem die neuen Rahmenbetriebspläne für die Bergwerke der Nordwanderung des Steinkohlebergbaues Rechtskraft erlangt haben, werden die Naturschutzverbände am Monitoring beteiligt. Das Landesbüro hat im Jahr 2004 in den meisten Fällen an den hierzu eingerichteten Arbeitskreisen bzw. der Erarbeitung von entsprechenden Stellungnahmen zu den Fachbeiträgen Natur und Landschaft teilgenommen bzw. mitgewirkt. Die Fachbeiträge stellen kontinuierlich begleitend zum Abbaufortschritt die Eingriffe und die erforderlichen Kompensationsmaßnah-

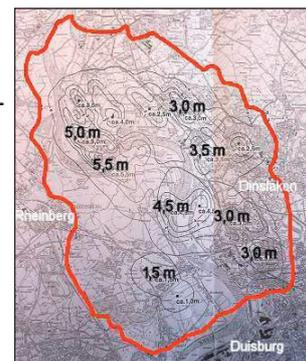


Abbildung 7: Rahmenbetriebsplan BW Walsum - Senkungen 2000-2019

men dar. Aufgrund des nicht unerheblichen Arbeitsaufwandes sowie der Schwere und Bedeutung der bergsenkungsbedingten Eingriffe wurden Schwerpunkte gesetzt. Insbesondere zu nennen sind die Bergwerke Walsum (Mommniederung, Rheinaue-Walsum), West (Kamp-Lintfort), Prosper-Haniel (Schwarzbach, Rotbach, Gartroper Mühlenbach) und Auguste-Victoria (Lippeaue).

Straßenbau

Einen besonderen Stellenwert haben nach wie vor die großen Neubauprojekte mit besonders gravierenden Eingriffen wie die A 33 im Regierungsbezirk Detmold und die A 1 im Rheinland.

Zur Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) und zur späteren Baubegleitung zum Abschnitt Borgholzhausen - Halle der A 33 war im Rahmen der vereinbarten Kompromisslösung (s. unter 3.4) ein begleitender Arbeitskreis gegründet worden, um eine konsensorientierte Entwicklung und Umsetzung des Vermeidungs- und Ausgleichskonzeptes zu erreichen. In diesem Arbeitskreis unter Beteiligung der Naturschutzverbände erfolgte 2004 die Abstimmung des Untersuchungsumfanges für die Überarbeitung des LBP's und der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Zum Abschnitt „Bielefeld“ der A 33 fand 2004 ein 6-tägiger Erörterungstermin statt. Zum Abschnitt „Steinhagen“ gaben die Naturschutzverbände aus Bielefeld und Gütersloh eine vom Landesbüro koordinierte gemeinsame Stellungnahme ab.

Zum Autobahnanschluss des Flugplatzes Münster-Osnabrück erfolgte eine Mitarbeit und Koordination der Stellungnahme.

Von besonderer Bedeutung ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch die Südumgehung Altenberge wegen des erheblichen Eingriffs bei äußerst fraglichem Bedarf. Auch hier erfolgte eine Mitarbeit und Koordination der Stellungnahme.

Gleich eine ganz neue Verkehrskonzeption schlugen die Naturschutzverbände im Rurtal im Kreis Heinsberg vor. Durch einen anderen Verlauf der B 221 und der L 117 würde nicht nur eine teure und für Natur und Umwelt riskante Querung der Rur unnötig; als Dreingabe könnte auch noch ein seit Jahr und Tag brachliegendes Gewerbegebiet an das Bundesstrassennetz angeschlossen und so endlich nutzbar gemacht werden. Ersparnis: 7 ha weniger Versiegelung und 22 Mio € weniger Baukosten.

Auch für die Streitigkeiten um den Bau der L 249 in einem Naturschutzgebiet im Dürener Rurtal - der BUND hatte schon Ende 2002 einen Widerspruch gegen die Planung eingelegt - bahnte sich in 2004 eine neue naturschutzverträglichere Alternative an. In Verhandlungen mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW konnte unter Einschaltung der Bezirksregierung eine andere Linienführung und eine wesentliche Verringerung der Zerschneidungswirkung der Strasse erreicht werden.

Flugverkehr

Zum Ausbau des Flugplatzes Mönchengladbach koordinierte das Landesbüro die Stellungnahme zum luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahren und zum GEP-Änderungsverfahren.

Zum Ausbau des Verkehrslandeplatzes Bielefeld-Windelsbleiche wurden in 2004 Stellungnahmen zum luftverkehrsrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie zum parallel gestellten Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz betreut.



Abbildung 8: Verkehrslandeplatz Bielefeld-Windelsbleiche

Ausnahmen vom gesetzlichen Biotopschutz / Besonders geschützte Arten

Eine besondere Bedeutung haben in verschiedenen Verfahren der Schutz der nach § 62 LG geschützten Biotop. Nach wie vor strittig ist u.a. der Status von gesetzlich geschützten Biotopen. Verschiedene Behörden beachten hier nach wie vor nur die von der LÖBF kartierten § 62-Biotop und beziehen darüber hinaus nicht auch alle sonstige Flächen ein, deren Biotopausstattung den § 62-Biotopen entspricht (s. hierzu auch unter 3.4 zur Verbandsklage Giersberg).



Abbildung 9: Kanalbau im §62-Biotop in Bielefeld-Altenhagen, 2004

Der spektakulärste Konfliktfall zwischen Biotopschutz und Eingriffen war in 2004 sicherlich die Auseinandersetzung um den Austragungsort der Abschlussveranstaltung des Weltjugendtages 2005 mit mehr als 900.000 Teilnehmern. Ursprünglich wollte der Veranstalter dazu geschützte Sandmagerrasen in Sankt Augustin bei Bonn in Anspruch nehmen. Nachdem die Suche nach einem Kompromiss bei der Ausführung der Veranstaltung ergebnislos blieb, klagte der BUND zunächst wegen unterbliebener Beteiligung am Verwaltungsverfahren, im weiteren Verlauf gegen die Ausnahmegenehmigung vom Biotopschutz. Daraufhin gab der Veranstalter seine Absichten auf und wick nach Kerpen in den Bereich eines rekultivierten Braunkohle-Tagebaus aus.

Sonstige Verfahren

Anhang IV-Fledermausarten contra Verlegung der Hambachbahn

Der Braunkohletagebau Hambach beschäftigt die Naturschutzverbänden schon seit Jahrzehnten! Ein wesentlicher Etappensieg der RWE-Planungen wäre die Verlegung der Kohletransport-Bahnstrecke aus dem Tagebaubereich. Eine neue,

verlegte Hambachbahn würde wertvolle Laubwaldbereiche und ein FFH-Gebiet zerschneiden. Schon 2002 kritisierten die Verbände insbesondere die Vernichtung von Quartieren von Waldfledermäusen (Anhang IV-FFH-Arten). Intensive Diskussionen mit den Planern und ein eigenes Fledermaus-Quartier-Gutachten der Naturschützer überzeugten die Behörden davon, detaillierte Fledermausuntersuchungen einzufordern. Ergebnis: im Hambacher Forst wurde die wohl größte Kolonie der seltenen Bechsteinfledermaus in NRW gefunden. Nun wird sich zeigen, ob die Genehmigungsbehörde daraus auch die richtigen Schlüsse zieht, nämlich die geplante Bahntrasse nicht zuzulassen.

Bodenschutz

Auch nach der offiziellen Beendigung des Arbeitskreises „Musterschutzverordnung zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten“ seitens des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 29.10.2003 hat die Naturschutzverbände das Thema im Jahre 2004 weiter beschäftigt.

Leitfaden und Musterschutzverordnungen, zu denen die Verbände im Rahmen der Mitwirkung im Arbeitskreis Kritikpunkte geltend gemacht haben, enthalten zum Teil Grundlagen, die im Jahre 2003 noch nicht fertiggestellt waren. Das MUNLV lud deshalb in 2004 zu einem Termin beim Geologischen Dienst ein, um das Thema der Weiterentwicklung der Karte der schutzwürdigen Böden zu erörtern. Die Naturschutzverbände stellten noch einmal ihre Positionen dar und forderten Nachbesserungen. Während in diesem Bereich Fortschritte erzielt wurden, blieben Leitfaden und Musterschutzverordnungen unverändert und sind im Herbst 2004 auf den INTERNET-Seiten des Ministeriums veröffentlicht worden.

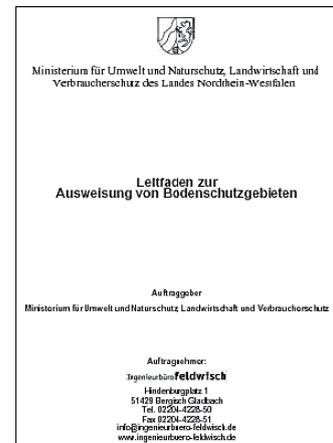


Abbildung 10: Leitfaden zur Ausweisung von Bodenschutzgebieten

Fortbildungen und Informationen für ehrenamtliche Naturschützer

Das Landesbüro organisierte in 2004 für die ehrenamtlichen BearbeiterInnen Informationsveranstaltungen und Seminare in Gronau, Coesfeld und Wegberg.

Die beiden Rundschreiben des Landesbüro beschäftigten sich in 2004 mit den Schwerpunktthemen Umweltprüfung (SUP) in der Bauleit- und Landesplanung, FFH-Richtlinie (Gebietesmeldungen in NRW, Verträglichkeitsprüfung), Wasserrahmenrichtlinie und den Forderungen der Naturschutzverbände zur Eingriffsregelung.



Abbildung 11: Fortbildung

4. Verbandsklagen

Nach Auskunft der Landesverbände waren Ende 2004 folgende Klagen noch anhängig:

Die Verbandsklage des NABU NRW in erster Instanz vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Rahmenbetriebsplan Bergwerk Walsum (Duisburg/ Wesel) und die weitere Verbandsklage gegen die Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz für den Bebauungsplan Giersberg – Ost (Siegen – Wittgenstein) in zweiter Instanz vor dem OVG Münster.

Die Verbandsklage der LNU in erster Instanz vor dem OVG Münster gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 55n Ortsumgehung Erwitte (Soest).

Die Klage des BUND wegen unterbliebener Beteiligung gegen den Rahmenbetriebsplan für den Braunkohletagebau Hambach in zweiter Instanz vor dem OVG Münster und die weitere Klage des BUND als Eigentümer gegen den Braunkohletagebau Garzweiler II.

In vorgelagerten Widersprüchen oder während des Planverfahrens selbst mit Klageabsichten eines Verbandes wurde zu einigen Vorhaben Vereinbarungen und Kompromisse erzielt, die eine Klageerhebung überflüssig gemacht haben. Dieses waren folgende Fälle:

- Gegen die für den Ausbau der L 249 (Düren) erforderliche Befreiung von Verboten des Landschaftsplans hatte der BUND bereits 2002 Widerspruch erhoben. Ende 2004 zeichnete sich der Abschluss einer Vereinbarung zwischen Landesbetrieb Straßenbau, Kommunen, Landschaftsbehörden und den Naturschutzverbänden ab. Die Eckpunkte der Vereinbarung sollen den Bedenken der Naturschutzverbände hinsichtlich der Ausbauplanung Rechnung tragen, der BUND würde sich verpflichten, den Widerspruch zurückzunehmen und auch für die Zukunft auf Rechtsbehelfe gegen den Ausbau zu verzichten.
- Im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung für die Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteils – eines ehemaligen Kalksteinbruches – im Zuge eines Parkhausneubaus (Rheinisch – Bergischer – Kreis) kündigte die LNU an, Widerspruch gegen die aus ihrer Sicht naturschutzfachlich bedenkliche Entscheidung einzulegen. Im weiteren Verfahren führten „Runde Tische“ zu einer einvernehmlichen Lösung, da die Belange des Naturschutzes bereits in die Baugenehmigung Eingang fanden.
- Zum A 33-Abschnitt Borgholzhausen-Halle, der das FFH-Gebiet Tatenhauser Wald in seiner ursprünglichen Trassenführung zerschnitten hätte, wurde am 25. Februar 2004 in Düsseldorf eine gemeinsame Erklärung von Umwelt- und Verkehrsministerium NRW, den betroffenen Kommunen, dem Kreis Gütersloh und den Naturschutzverbänden unterzeichnet, in der ein grundsätzliches Einverständnis über die Führung einer sogenannten K-Trasse erzielt wurde. Unter der Voraussetzung, dass alle Punkte der Erklärung eingehalten und umgesetzt werden, verzichten die Naturschutzverbände auf eine Verbandsklage.

5. Ausblick

Arbeitsschwerpunkte werden für das Jahr 2005 insbesondere sein:

- Weitere Begleitung einiger Großverfahren, die mit besonders schwerwiegenden Eingriffen verbunden sind: Zu nennen sind u.a. Straßenbauprojekte wie A 1 (Eifel), A 33 (Kreis Gütersloh/Bielefeld), B64n/83n (Kreis Höxter), B 399n (Ortsumgehung Gey/Kreis Düren) oder der Steinkohlebergbau mit den Monitoringverfahren und den Fachbeiträgen Natur und Landschaft zu diversen Bergwerken,
- Neuaufstellung der Gebietsentwicklungspläne Detmold, TA Höxter/Paderborn, und Arnsberg, TA Olpe/Siegen,
- Kritische Begleitung der Entwicklung der Abgrabungen am Niederrhein,
- Mitwirkung an den anstehenden untergesetzlichen Regelungen der novellierten Landesgesetze ((LG, LPIG, LWG, wie u.a. RechtsVO gemäß § 22 LPIG zum Verfahrensablauf und Inhalten der SUP oder gemäß § 5a (2) LG NW u.a. zum Öko-Konto, methodischen Bewertung von Kompensationsmaßnahmen),
- Mitarbeit in einem begleitenden Arbeitskreis zur Überarbeitung der Blauen Richtlinie,
- Begleitung der weiteren Umsetzungen und Entwicklungen im Bereich des Bodenschutzes,
- Fortbildungen und Informationen für die ehrenamtlichen Naturschützer.